

Heinrich Scholler / Silvia Tellenbach (Hrsg.)

Rechtsspruchwort und Erzählgut – Europäische und afrikanische Beispiele

Schriften zum Internationalen Recht, Bd. 135

Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2002, 113 S., € 48,00

Prägnante, kurze Regeln, die sich auf Recht/Rechtsgrundsätze beziehen und meistens aus einer bestehenden Rechtsordnung stammen, nennt man gemeinhin Rechtsspruchwörter. Deutsche Rechtsspruchwörter entstanden vom 10. Jahrhundert an und beinhalten teilweise die volkstümliche Eindeutigung gelehrter rechtlicher Regeln (vgl. z.B. Ruth Schmidt-Wiegand (Hrsg.), *Deutsche Rechtsregeln und Rechtsspruchwörter*, München 1996). Im allgemeinen Verständnis weisen sie bestimmte Charakteristika auf wie z.B. Allgemeingültigkeit und Lehrhaftigkeit, Abgeschlossenheit und Isolierbarkeit des Satzes, etwa „Recht muss Recht bleiben“ oder „Unrecht Gut tut selten gut“. Sprachlich bedeutet „Sprich-Wort“ „das viel gesprochene Wort“; die Zusammensetzung von „Sprich“ und „Wort“ ist tautologisch, allerdings weniger tautologisch als der Begriff „sprichwörtliche Redensarten“, der auch verwandt wird (z.B. von Lutz Röhrich, aber nicht im hier besprochenen Werk).

Der hier besprochene Band beruht auf Vorträgen und Diskussionen der Sektion für vergleichende Rechtsgeschichte, orientalische Rechte und ethnologische Rechtsforschung auf der Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung in Hamburg (19.-22.9.2001).

Ruth Schmidt-Wiegand (Münster und Marburg) erläuterte dabei: „Rechtsspruchwörter im Gericht – Zum Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit in (deutschen – d.Verf.) mittelalterlichen Rechtsquellen“. Als Beispiele dienten u.a.: „Wer nachts Korn stiehlt, verschuldet den Galgen“ und „Man muss auch die andere Seite hören.“

Dem neuen Interesse an der Beschäftigung mit autochthonen Rechtssystemen – besonders in Afrika – trug u.a. *Wilhelm J.G. Möhlig* (Köln) Rechnung mit dem Vortrag: „Der Stellenwert von Sprichwörtern bei dem Bantuvolk der Kerewe (Ostafrika)“; Aniceti Kitereza (1896 – 1981) hatte in Tansania das Sprichwortgut seines Volkes gesammelt und Möhlig interpretierte es gekonnt, z.B. „Einem Eigentümer wird die Hand nicht gebrochen“ (anders als der Dieb hat er die volle Sachherrschaft), „Das Fleisch bleibt im Busch, das Fell beim König“ (zum Verwertungsrecht von Jagdbeute), „Denjenigen, der vor Gericht unterliegt, schauen sie nicht freundlich an“ (zur Reaktion von Prozessteilnehmern/Mitmenschen) (vgl. bereits Möhlig, *Spruchwörter als Quelle traditionellen Rechts in Afrika*, in: *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* 78 (1979), S. 221-237).

Harald Sippel (Bayreuth) untersuchte die „Bedeutung von Rechtsspruchwörtern als Quelle afrikanischen Gewohnheitsrechts im Rahmen des deutschen kolonialen Rechts- und Gerichtssystems“ nach Darstellung des historischen Kontextes von „Eingeborenrecht“ und „Eingeborenengerichten“ mit u.a. folgenden Beispielen „Das Namagesetz ist gewunden wie ein Kuhhorn“ (Deutsch-Südwestafrika) und „Du streitest mittels des Unterkiefers und rettetest Dich vor dem Tode“ (= Dein Mundwerk hat Dich im Prozess vor der Hinrichtung gerettet) (Kamerun), „Wenn Du nun zu reden hast, so rede nicht vielerlei, sondern Treffen-

des, denn ‚es ist nicht der ganze Riemen, sondern nur die Schlinge, womit man ein Rind führen kann‘ (Deutsch-Ostafrika).

Bairu Tafla (Hamburg) untersuchte „The Role of Proverbs in Litigation in Traditional Ethiopia and Eritrea“, mit vielen Beispielen, etwa „Man kritisiert keinen Richter wie man auch kein Feuer umarmt oder Wahrheit und Tageslicht werden vielleicht heller“ (früher oder später wird die Wahrheit akzeptiert) und „Eine Auseinandersetzung, bei der ein Zeuge anwesend war, ist leicht zu klären.“

Heinrich Scholler (München) erwarb in derselben Region Kenntnisse zu „Recht und Sprichwort in Äthiopien“ und stellte sie an amharischen Beispielen dar, etwa „Wer einen Fluss überqueren will, muss schwimmen, wer in einem Streitfall widerspricht, muss klagen oder Hähne müssen einander gegenüber krähen“ (= Man muss auch die andere Seite hören) und „Bloße Weisheit macht noch keinen Richter aus, wie bloße Schönheit noch keine Braut ausmacht.“ Die sachkundige, teilweise ergänzende Diskussion zeichnete die Mitherausgeberin *Silvia Tellenbach* nach.

Wenn verschiedene Verfassungen von Staaten in Afrika, z.B. die Grundgesetze für Äthiopien, Burundi, Ruanda oder Südafrika oder (geschriebene Parlaments-) Einzelgesetze dort ausdrücklich die Möglichkeit eröffnen, traditionelles Recht vor Gericht heranzuziehen (etwa im Familien- oder Handelsrecht), ja teilweise Rechtsstreitigkeiten danach sogar vor besonderen traditionellen Gerichten (Cultural Courts, Bashingantahe (Burundi), Gacaca (Ruanda) etc.) entscheiden zu lassen, so zeigt das eine Aufwertung des dortigen Gewohnheitsrechts, das eng mit den Rechtssprüchwörtern verwoben ist. Solche Rechtssprüchwörter betreffen Rechtsprinzipien im materiellen und im Verfahrensrecht sowie im Rechtsbereich tätige Personen, z.B. Richter. Sie haben rechtliche, rechtsverbreitende, belehrende und rhetorische Funktionen mit Umlaufcharakter bei Gericht aber auch bei Verhandlungen, z.B. bei Kauf und Tausch auf dem Markt oder bei der Festlegung eines Brautpreises. Sie vermitteln Orientierungswissen und Lebenserfahrung, weisen Wege zum rechten Handeln und können so – eingebettet in Recht, Sitte und Moral und mit Gemeinsinn (*common sense*) – auch Quelle von Gewohnheitsrecht sein oder werden. Möhlig fand in ihnen drei Grundvoraussetzungen: (1) Formelhafte syntaktische Struktur, (2) oft metaphorischen, bildhaften oder gleichnishaften Inhalt, (3) kontextabhängigen Sinn (in situativen, kulturellen, gesellschaftlichen, historischen Kontexten und Textkontext (Einbettung in einen Diskurs)). Dafür sowie für Weisheit und Entstehungsgeschichte von Rechtssprüchwörtern im deutschen Sprachraum und Teilen des afrikanischen Bereichs liefert der hier besprochene Sammelband neben den vorstehenden und weiteren Erkenntnissen prägnante Beispiele.

Der Zusammenhang zwischen (Rechts-) Sprichwort, Redensart (z.B. „jemanden auf die Folter spannen“) und Erzählgut (z.B. „die Moral von der Geschichte“) wird allerdings nicht immer klar.

Den facettenreichen – aber naturgemäß nicht flächendeckenden – Band wird vor allem derjenige mit Gewinn lesen, der nicht nur legalistisch-positivistischem Denken verhaftet ist. Denn „das Recht ist wie ein Chamäleon; es ändert seinen Anblick an jedem Ort und nur die, die es kennen, können es domestizieren (zähmen)“ sagt ein in dem Werk nicht zitiertes

Gola-Sprichwort. In diesem Sinne kann der Band von Scholler/Tellenbach für Juristen, Afrikanisten, Germanisten, Linguisten, Ethnologen und Soziologen von Interesse sein.

Volker Lohse, Bielefeld

Patrick Köllner (Hrsg.)

Korea 2003

Politik, Wirtschaft, Gesellschaft

Institut für Asienkunde, Hamburg, 2003, 315 S., € 28,00

Das von Patrick Köllner herausgegebene Korea-Jahrbuch ist nun zu einem festen Bestandteil der wissenschaftlichen Ostasienliteratur geworden, und auch der Jahresband 2003 entspricht dem mittlerweile gewohnten hohen Standard: In 13 Beiträgen teils altbekannter, teils neuer namhafter Autoren, von denen vier Nordkorea gewidmet sind, werden teils „klassische“, teils eher ungewohnte Aspekte der koreanischen Szene beleuchtet, die alleamt auch dem Kenner wertvolle Hinweise zum Verständnis der Wandlungen der koreanischen Szene bieten.

Vorangestellt sind eine Liste der bisher im Jahrbuch veröffentlichten Sonderbeiträge, ein Vorwort des Herausgebers und eine von *Thomas Kern* (Hamburg) bearbeitete „Chronik der Ereignisse auf der koreanischen Halbinsel 2002“, die für Südkorea bis zum überraschenden Wahlsieg Roh Moo-hyuns am 19.12. reicht, für Nordkorea bis zur Ausweisung der IAEA-Inspektoren am 27.12. Hier ist eine gedankliche Brücke zu schlagen zu der im Anhang abgedruckten, von *Pia Klein* und *Jörg Joswiak* (Hamburg) zusammengestellten Kurzbibliografie „Nordkoreas Nuklearpolitik: Internationale und bilaterale Dimensionen“.

Die Reihe der Sachbeiträge eröffnet in gewohnter Meisterschaft *Manfred Pohl* (Hamburg) mit „Südkoreas Innenpolitik 2002/2003: Schwerpunkte und Tendenzen“. Anschaulich schildert er die dramatische Diskussion um das „gekaufte Gipfeltreffen“ von 2000 und den ebenso dramatischen antiamerikanischen Stimmungsumschwung nach dem Tod von zwei durch einen US-Panzer überrollten Schulmädchen, der Roh Moo-hyun ins Präsidentenamt brachte. In einem Resümee von dessen ersten 100 Tagen stellt er die Frage nach einer neuen Parteienlandschaft, die jetzt bei den Parlamentswahlen im April 2004 Wirklichkeit geworden ist.

Joachim Bertele (Seoul) konstatiert im Beitrag „Grundzüge und Tendenzen der südkoreanischen Außenpolitik 2002/2003“ eine ambivalente Entwicklung im Verhältnis zu Nordkorea, aber auch zu den USA, eine leichte Verbesserung gegenüber Japan, einen stürmischen Anstieg der Kontakte zu China und durchweg positive Entwicklungen in den Beziehungen zur EU und insbesondere zu Deutschland.